



- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** Juli 2010

GESETZGEBUNG

1. Jahressteuergesetz 2010 beschlossen
2. Umsatzsteuerliche Änderungen ab 1.7.2010

UNTERNEHMER

3. Sowohl beruflich wie privat veranlasste Reisekosten
4. Rückstellungen wegen Altlasten
5. Fußballspiel nach Betriebsbesichtigungen
6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

FREIBERUFLER

7. Mitnahme eines Mandantenstammes

GMBH

8. Sanierung durch Einlagen statt Forderungsverzicht

ARBEITGEBER UND -NEHMER

9. Vermutung der privaten Nutzung eines Dienstwagens
10. Übernahme von Kurkosten durch den Arbeitgeber

KAPITALANLEGER

11. Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag
12. Musterverfahren zum Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen

VEREINE/GEMEINNÜTZIGKEIT

13. Tätigkeit für andere gemeinnützige Einrichtung

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

12.07. (15.07. *)

0 Umsatzsteuer

(Monats- und Vierteljahreszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt

(Monats- und Vierteljahreszahler)

28.07.

0 Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

PRIVATBEREICH

14. Rückgängigmachung einer Schenkung wegen Irrtums
15. Lebensversicherung: Beiträge eines Bezugsberechtigten
16. Einkommensteuer auf Zinsen geerbter Wertpapiere

ALLE STEUERZAHLER

17. Strafbefreiung nur bei vollständiger Berichtigung der Steuererklärung
18. Neue höchstrichterliche Verfahren
19. Verschiedenes - kurz notiert

GESETZGEBUNG 1. Jahressteuergesetz 2010 von der Bundesregierung beschlossen

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 beschlossen. Der umfangreiche Entwurf enthält eine Vielzahl von einzelnen Änderungen, meist gesetzestechnischer Art, quer durch die wichtigsten Steuerarten. Gegenüber dem bisherigen Entwurf sind insbesondere folgende Änderungen bemerkenswert:

Verluste aus **Liquidation einer GmbH** sollen nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 % absetzbar sein, auch wenn der Gesellschafter aus der Beteiligung keine Einnahmen erlangt hatte, die nach dem Halb- oder Teileinkünfteverfahren nur zum Teil angesetzt wurden. Damit soll die anders lautende neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs außer Kraft gesetzt werden.

Der **Vorsteuerabzug für ein Gebäude** (aus Kauf oder Errichtung), das teils unternehmerisch, teils privat oder in sonstiger Weise nichtunternehmerisch genutzt wird, soll nur noch gemäß dem Anteil der

unternehmerischen Nutzung, soweit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, zugelassen werden. Bisher ist es möglich, den Vorsteuerabzug für das gesamte Gebäude geltend zu machen, wobei allerdings die nichtunternehmerische Nutzung in den folgenden Jahren zu versteuern ist. Dies ermöglicht einen Finanzierungsvorteil (sog. Seeling-Modell). Die Übergangsregelung wurde nun gemildert. Das neue Recht ist erst anzuwenden bei Anschaffung aufgrund eines nach dem 31.12.2010 geschlossenen Kaufvertrages oder bei Herstellung, wenn der Bauantrag nach diesem Stichtag gestellt wird.

Eingetragene Lebenspartner sollen bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer Ehepartnern völlig gleichgestellt werden, insbesondere auch den gleichen Tarif erhalten (die gleichen Freibeträge erhalten sie schon bisher). Auch bei der Grunderwerbsteuer sollen sie Ehepartnern gleich gestellt werden (Grundstücksübertragungen zwischen Ehepartnern sind Grunderwerbsteuerbefreit).

2. Umsatzsteuerliche Änderungen ab 1.7.2010

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben enthält unter anderem eine Reihe von Änderungen für die Umsatzsteuer, die zum großen Teil am 1.7.2010 in Kraft treten, insbesondere:

Die **Umsatzsteuerbefreiung für Postleistungen** wurde neu geregelt. Nicht mehr befreit sind u.a. Paketsendungen über 10 bis zu 20 Kilogramm, adressierte Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften über 2 kg, Expresszustellungen und Nachnahmesendungen.

Übergang der Steuerschuld: Für bestimmte Leistungen geht schon bisher die Steuerschuld auf den Kunden über, wenn er Unternehmer oder eine juristische Person ist, der eine USt-IdNr. erteilt worden ist, u.a. die Steuer für Leistungen von Unternehmern aus anderen EU-Staaten. (Nur) für Leistungen von Unternehmern aus anderen EU-Staaten entsteht die Steuer nun jeweils mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde, nicht schon bei evtl. früherer Berechnung.

Für **Dauerleistungen** wird nun bestimmt, dass mindestens einmal im Jahr Steuer entsteht, wenn der Kunde die Umsatzsteuer schuldet und nicht über kürzere Zeiträume abgerechnet wird (z.B. halbjährlich oder pro Quartal). Bisher entsteht die Steuer für Dauerleistungen erst, wenn sie insgesamt erbracht sind oder bei Abrechnung über kürzere Zeiträume.

Zusammenfassende Meldungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte sind nun monatlich abzugeben, statt bisher quartalsweise. Unternehmer, die in geringer Höhe derartige Lieferungen erbringen (nicht mehr als 50.000 € pro Quartal), können die Meldungen weiterhin quartalsweise abgeben; maßgebend ist, ob die Grenze im laufenden und den letzten vier Quartalen nicht überschritten war. Bis zum 31.12.2011 beträgt die Grenze 100.000 €. Die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen wurde auf den 25. des Folgemonats verlängert.

UNTERNEHMER 3. Aufteilung von sowohl beruflich wie privat veranlassten Reisekosten



Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat kürzlich das Aufteilungsverbot bei sowohl privat wie beruflich bzw. betrieblich veranlassten Kosten aufgegeben. Diese gemischt veranlassten Kosten sind in abziehbar (beruflich/betrieblich veranlasst) und nichtabziehbar (privat veranlasst) zu teilen, wenn es dafür einen Maßstab gibt. Bisher wurde eine Aufteilung gemischt veranlasster Kosten meist nicht zugelassen, z.B. Kosten einer Auslandsgruppenreise, wenn sie nicht nahezu ausschließlich beruflich bzw. betrieblich veranlasst war. Im Anschluss daran hat der Bundesfinanzhof soeben entschieden:

Kosten einer **Auslandsgruppenreise**, die auch in nicht unerheblichem Umfang die Verfolgung privater Ziele ermöglicht, können teilweise abziehbar sein, wenn es für die Aufteilung in berufliche und private Kosten einen praktikablen Maßstab gibt. Stand bei einer Gruppenreise z.B. an einigen Tagen ein straff auf die beruflichen Belange der Teilnehmer ausgerichtetes Programm auf dem Plan, an anderen Tagen der Besuch touristischer Ziele oder andere private Zwecke (Erholung, gesellschaftliche Veranstaltungen), ist eine Aufteilung möglich. Dazu bietet sich in der Regel das Verhältnis der Zeit an, die für private Zwecke einerseits und berufliche Zwecke andererseits aufgewendet wurde.

Fehlt es an einem Aufteilungsmaßstab, sind die Kosten der Reise weiterhin insgesamt nicht absetzbar, z.B. die Reise eines Englischlehrers in die USA mit Besuch touristischer Ziele.

Kosten eines **Fortbildungskurses**, der sowohl rein beruflich veranlasste Teile enthält, aber auch zu bestimmten Zeiten die Verfolgung rein privater Interessen ermöglicht, können teilweise absetzbar sein. Aufzuteilen ist in der Regel nach dem Zeitaufwand für die beruflich veranlassten Fachvorträge einerseits und die privat veranlassten sportlichen Betätigungen andererseits.

⇒ *Kosten, die sich leicht und eindeutig dem privaten oder dem beruflichen Teil einer Reise zuord-*

nen lassen, sind diesem Teil der Reise vorweg zuzuteilen. Die Frage der Aufteilung stellt sich nur für die nicht allein beruflich bzw. privat veranlassten Kosten, z.B. Hin- und Rückflug, Beförderung, Verpflegung und Unterbringung.

4. Rückstellungen wegen Schadstoffbeseitigung bei Grundstücken

Rückstellungen für die Verpflichtung zur Schadstoffbeseitigung bei einem Grundstück sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu bilden, sobald die zuständige Behörde von der Schadstoffbelastung und der Sanierungsverpflichtung Kenntnis erlangt hat. Das Unternehmen muss ferner ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme rechnen müssen.

Die Schadstoffbelastung kann ferner zu einer Teilwertabschreibung auf das Grundstück berechtigen. Die Frage der Teilwertabschreibung ist unabhängig von der Frage der Rückstellung zu beurteilen.

Ein Verwaltungserlass nimmt näher dazu Stellung, unter welchen Voraussetzungen eine Rückstellung für die Verpflichtung zur Schadstoffbeseitigung zulässig ist. Die Rückstellung soll danach erst dann zu bilden sein, wenn die zuständige Behörde einen vollziehbaren Verwaltungsakt erlassen hat, in dem ein bestimmtes Handeln in bestimmbarer Zeit vorgeschrieben ist.

Eine Teilwertabschreibung soll nur zulässig sein, soweit eine Wertminderung auch nach Durchführung der Schadstoffbeseitigung zu erwarten ist.

5. Betriebsbesichtigungen mit anschließendem Besuch von Fußballspielen

Ein Unternehmer lud Kunden und mögliche Neukunden im Anschluss nach Betriebsbesichtigungen zum Besuch eines Spiels der Fußball-Bundesliga ein. Das Finanzamt beurteilte die Aufwendungen für den Erwerb der besonderen Eintrittskarten (jeweils an 5 Spieltagen pro Saison bis zu 25 Karten je 400 DM - mit Begrüßung durch den Vorstand, Stadionführung, etc.) mit dem nicht auf eine Bewirtung entfallenden Teil des Kartenpreises als nicht abziehbare Geschenke. Dies führte auch zur Kürzung der Vorsteuerbeträge.



Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt. Da die Teilnehmer keine konkrete Gegenleistung für die Zuwendung des Eintritts zum Fußballspiel erbringen mussten, handele sich um ein Geschenk, das bei Kosten über 35 € (jetzige Grenze) nicht absetzbar ist.

Ein Abzug als Sponsoringkosten kam nicht in Betracht, da mit den Aufwendungen nicht der Fußballverein begünstigt werden sollte, sondern der Geschäftsfreund.

6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Das Finanzamt hat bei einer Außenprüfung das Recht, **Einsicht in die gespeicherten Daten** zu nehmen und dazu das EDV-System des Unternehmens zu nutzen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen kann eine Rückstellung zulässig sein, erstmals in einem nach dem 24.12.2008 endenden Wirtschaftsjahr. (Finanzverwaltung)

Bei **Leasingverträgen** kann es zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages kommen, z.B. wegen Total Schadens bei einem Kfz, wegen Zahlungsverzugs oder Insolvenz. Soweit der Kunde Ersatz zu leisten hat wegen Wegfalls künftiger Leasingraten, handelt es sich umsatzsteuerlich um echten Schadensersatz. Es ist daher keine Umsatzsteuer zu berechnen.

Zahlungen zum Ausgleich eines Minderwertes des verleasten Gegenstandes sind Teil des Entgelts für die Überlassung des Gegenstandes und daher umsatzsteuerpflichtig.

Hat ein **Mieter** Schadensersatz zu leisten, weil der Vermieter wegen einer Vertragsverletzung des Mieters den Vertrag kündigte, handelt es sich insoweit um nicht steuerbaren Schadensersatz. In anderen Fällen vorzeitiger Vertragsbeendigung, z.B. auch bei einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung, kann eine Zahlung des Mieters umsatzsteuerpflichtig sein. (Finanzverwaltung)

Die Finanzverwaltung hat ihr Schreiben aus dem letzten Jahr zu **innergemeinschaftlichen Lieferungen** aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs überarbeitet. Gemäß den neuen Urteilen des Bundesfinanzhofs wurden die Anforderungen an die Nachweise teilweise gelockert.

Ein **Trauerredner** unterliegt mit seiner Grabrede dem vollen Umsatzsteuersatz. Auch wenn er das Manuskript der individuell ausgearbeiteten Reden den Angehörigen überlässt, erhält er nicht den ermäßigten Steuersatz für Urheberrechte. (Bundesfinanzhof)

FREIBERUFLER 7. Ausscheiden gegen Mitnahme eines Mandantenstammes

Scheidet ein Freiberufler aus einer Sozietät aus und erhält er als Abfindung einen Teil des Mandantenstammes (Patientenstammes), der von der Sozietät geschaffen wurde, kann er den Mandantenstamm ohne Versteuerung stiller Reserven in eine eigene Einzelpraxis übernehmen. Der Mandantenstamm ist weder bei dem Ausscheidenden noch bei der bisherigen Sozietät zu versteuern.

Bringt der Ausscheidende jedoch den Mandantenstamm in das Vermögen einer neuen Sozietät ein, der er beiträgt, sind die stillen Reserven des Mandantenstammes zu versteuern. (Finanzverwaltung)

GMBH 8. Sanierung einer GmbH durch Einlagen statt durch Forderungsverzicht

Die Gesellschafter einer GmbH hatten diesen Darlehen gewährt. Die GmbH geriet in finanzielle Schwierigkeiten. Um ihre Darlehensforderungen zu retten, wählten die Gesellschafter folgenden Weg: Sie leisteten Einlagen in die GmbH, die mit Bankkrediten finanziert waren. Mit dem Geld zahlte die GmbH unverzüglich die Darlehen der KG zurück. Diese Mittel wurden anschließend bei der KG entnommen und damit die Bankkredite zurückgezahlt.

Im Ergebnis kehrte also das bei der Bank aufgenommene Geld wieder an diese zurück. Wirtschaftlich hatte die Gestaltung den gleichen Effekt wie ein Forderungsverzicht der Gesellschafter. Dieser wäre steuerlich ungünstiger gewesen, so hätte er bei der GmbH zu einem Gewinn geführt. Das Finanzgericht München hielt diese Gestaltung aber für steuerlich zulässig, nicht für missbräuchlich.

ARBEITGEBER UND -NEHMER 9. Vermutung der privaten Nutzung eines Dienstwagens

Bereits aus der Tatsache, dass einem Arbeitnehmer die Nutzung eines Dienstwagens für Privatfahrten möglich ist, spricht nach der Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass er ihn auch tatsächlich privat genutzt hat.

Dieser Anscheinsbeweis kann jedoch erschüttert werden. Dazu ist nicht der Beweis des Gegenteils erforderlich. Der Arbeitnehmer muss also nicht beweisen, das Fahrzeug nicht privat gefahren zu haben. Es genügt der Gegenbeweis. Dazu muss der Arbeitnehmer einen Sachverhalt darlegen und beweisen, der die ernstliche Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergibt (meist schwierig!).

10. Arbeitslohn: Übernahme von Kurkosten durch den Arbeitgeber

Ein Fluglotse war arbeitsvertraglich verpflichtet, sich auf Verlangen seines Arbeitgebers in regelmäßigen Abständen einer sog. Regenerierungskur zu unterziehen. Die Kosten übernahm der Arbeitgeber. Nach Auffassung des Finanzgerichts waren die Aufwendungen gemischt veranlasst. Sie erfolgten danach zur Hälfte im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und zur Hälfte im Interesse des Arbeitnehmers. Nur der letztere Teil sei steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Der Bundesfinanzhof ließ hingegen entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung eine Aufteilung nicht zu. Die Übernahme der Kosten wurde in voller Höhe als Arbeitslohn behandelt.

KAPITALANLEGER 11. Abgeltungsteuer: Vorläufige Festsetzung des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag wird für die Veranlagungszeiträume ab 2005 hinsichtlich seiner Verfassungsmäßigkeit nur vorläufig festgesetzt. Dazu weist die Finanzverwaltung auf Folgendes hin: Sollte im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Solidaritätszuschlag zu erstatten sein, wird auf Antrag auch der Solidaritätszuschlag erstattet werden, der auf die Abgeltungsteuer bei Kapitalerträgen erhoben wurde. Das Nähere soll zur gegebenen Zeit geregelt werden.

12. Abgeltungsteuer: Musterverfahren zum Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen

Seit Einführung der Abgeltungsteuer erhalten private Kapitalanleger nur noch einen Pauschbetrag in Höhe von 801 € / 1.602 € (Alleinstehende, zusammenveranlagte Ehegatten), mit dem alle Werbungskosten abgegolten sind. Nachgewiesene Kosten werden nicht berücksichtigt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Erwerb von Kapitalanlagen durch Darlehen finanziert wurde. Bezogen auf den Nettoertrag (Erträge abzüglich Kosten) kann so die Abgeltungsteuer über 100 % ausmachen. Private Kapitalanlagen sollte man daher nach Möglichkeit nicht mehr fremdfinanzieren.

Demgegenüber ist der Werbungskostenabzug bei anderen Einkünften, z.B. aus Vermietung, nicht gesetzlich in der Höhe begrenzt. In einem Musterverfahren soll nun überprüft werden, ob diese Ungleichbehandlung gegen den Gleichheitssatz und das Gebot der Folgerichtigkeit verstößt. Eine Sprungklage wurde beim Finanzgericht Münster erhoben. (Bund der Steuerzahler)

VEREINE/GEMEINNÜTZIGKEIT 13. Gemeinnützige Tätigkeit für andere gemeinnützige Einrichtung

Den Status als gemeinnützig kann ein Verein oder eine andere Körperschaft nur erhalten, wenn er seine satzungsgemäßen Zwecke unmittelbar verfolgt. Eine Körperschaft, welche nur als Hilfsperson

für eine andere gemeinnützige Einrichtung tätig ist, ist grundsätzlich nicht selbst gemeinnützig. Eine derartige nur mittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke genügt nicht.



Im Einzelfall kann aber eine Hilfstätigkeit für eine andere gemeinnützige Einrichtung selbst gemeinnützig sein, wenn nämlich diese Hilfstätigkeit bereits für sich allein ein gemeinnütziger Zweck sein kann. Im Streitfall bejahte der Bundesfinanzhof dies bei einer GmbH, die entwicklungsgestörte Jugendliche abends und nachts betreute. Diese Betreuung wurde im Auftrag zweier ihrer Gesellschafterinnen erbracht, die ebenfalls gemeinnützig waren. Die Betreuung der Jugendlichen sei gemeinnützig, auch wenn im Auftrag anderer gemeinnütziger Einrichtungen.

PRIVATBEREICH 14. Rückgängigmachung einer Schenkung wegen Irrtums über die Steuerpflicht

Die Schenkungsteuer für eine Schenkung fällt rückwirkend weg, wenn das Geschenk aufgrund eines Rückforderungsanspruchs dem Schenker zurückgegeben werden musste. Ein Rückforderungsanspruch kann sich unter anderem aufgrund eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage ergeben, wenn Schenker und Beschenkter einem Irrtum über die Steuerpflicht der Schenkung erlegen waren. Erforderlich ist dazu aber, dass die Parteien gemeinschaftlich eine bestimmte Vorstellung über die Steuerpflicht hatten, z.B. über die Höhe der Steuer oder über eine Steuerbefreiung. Diese gemeinsame Vorstellung muss sich später als unzutreffend herausgestellt haben. An einem gemeinsamen Irrtum über die Steuerpflicht fehlt es aber z.B., wenn die Parteien bei einer Grundstückschenkung vom Notar auf eine mögliche Steuerpflicht hingewiesen wurden, sie den Vertrag aber gleichwohl abgeschlossen haben, ohne die steuerlichen Fragen klären zu lassen. In diesem Fall ist es daher nicht möglich, den Anfall der Schenkungsteuer durch Rückgängigmachen des Vertrages zu beseitigen.

15. Zahlung von Beiträgen an eine Lebensversicherung durch einen Bezugsberechtigten

Wird eine Lebensversicherungssumme nach dem Tod des Versicherungsnehmers an einen Bezugsberechtigten ausgezahlt, z.B. an den Ehegatten oder Lebenspartner, unterliegt dies der Erbschaftsteuer. Voraussetzung ist, dass im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer (= Erblasser) und dem Bezugsberechtigten eine Schenkung vorliegt. Nach bisheriger Sicht der Finanzverwaltung minderte sich die Erbschaftsteuer nicht ohne weiteres deshalb, weil der Bezugsberechtigte die Beiträge an die Lebensversicherung ganz oder teilweise gezahlt hatte.

Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung nun aufgegeben. Ein erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb liegt nicht vor, soweit die Versicherungssumme auf eigenen Beiträgen des Bezugsberechtigten beruht. Dazu ist die Versicherungsleistung im Verhältnis der von dem Bezugsberechtigten gezahlten Beiträge zu den insgesamt gezahlten Beiträgen aufzuteilen.

Der Bezugsberechtigte hat die Höhe der von ihm entrichteten Beiträge nachzuweisen. Zweifel gehen zu seinen Lasten. Er sollte also Zahlungsbelege etc. aufbewahren.

⇒ *Zur gegenseitigen Absicherung von Ehegatten oder Lebenspartnern wird auch das Modell der Überkreuzverträge vorgeschlagen. Dazu schließt jeder Partner eine Risikolebensversicherung auf das Leben des anderen ab. Er bezahlt die Beiträge selbst. In diesem Fall ist die Versicherungsleistung, die ein Partner nach dem Tod des anderen erhält, nicht erbschaftsteuerpflichtig.*

16. Kein Abzug der Einkommensteuer auf Zinserträge geerbter Wertpapiere als Nachlassschuld

Ein Erbe hat auf Zinserträge geerbter Wertpapiere Einkommensteuer zu zahlen, soweit ihm die Zinsen nach dem Tode des Erblassers ausbezahlt oder gutschrieben werden. Dies gilt auch, soweit die Zinsen rechnerisch noch auf die Lebenszeit des Erblassers entfallen. Der Anspruch auf die Zinsen, soweit er noch zu Lebzeiten des Erblassers entstanden ist, unterliegt daneben der Erbschaftsteuer.

Ein Erbe machte geltend, die Belastung der Zinsen sowohl mit Erbschafts- als auch mit Einkommensteuer habe bei ihm ca. 83 % betragen. Dies sei eine verfassungswidrige Übermaßbesteuerung. Die Einkommensteuer auf die Zinsen sei als Nachlassschuld vom Wert des Erbes abzuziehen.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Die Einkommensteuerschuld sei erst beim Erben entstanden, noch nicht beim Erblasser. Das Gericht hat auch keine andere Möglichkeit gesehen, das unbillige Ergebnis bei der Erbschaftsteuer zu vermeiden. Es komme allenfalls eine Billigkeitsmaßnahme bei der Einkommensteuer in Betracht, über die im anhängigen Verfahren nicht zu entscheiden war.

⇒ *Für Erbfälle ab 2009 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit wieder eingeführt, die Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer teilweise anzurechnen.*

ALLE STEUERZAHLER 17. Strafbefreiung nur bei vollständiger Berichtigung der Steuererklärung

Wer Steuern absichtlich verkürzt hat, kann durch eine rechtzeitige Selbstanzeige Straffreiheit erlangen. Dies setzt nach einer neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs voraus, dass er die in der Steuererklärung falsch oder lückenhaft erklärten Angaben vollständig berichtigt. Hat ein Kapitalanleger z.B. die Zinsen mehrerer im Ausland geführten Konten nicht erklärt, erlangt er Strafbefreiung nur, wenn er die Erträge aus sämtlichen Konten nacherklärt. Nach bisheriger Auffassung hätte er dann, wenn er nur einen Teil der Zinsen nacherklärte, bezüglich der nacherklärten Zinsen Strafbefreiung erlangt. Nur hinsichtlich der nicht nacherklärten Zinsen hätte er weiterhin bestraft werden können, was in der Regel Milderung der Strafe bewirkte.



Beispiel: Ein Kapitalanleger hatte für das Jahr 2008 Zinsen aus drei Bankkonten in der Schweiz in Höhe von 50.000 € nicht erklärt, ebenso nicht Zinsen aus zwei weiteren Konten bei einer Bank in Liechtenstein in Höhe von 30.000 €. In einer Selbstanzeige erklärte er nur die Zinsen aus den drei Bankkonten in der Schweiz nach. Nach bisheriger Auffassung hätte er bezüglich der Zinsen aus der Schweiz Strafbefreiung erlangt, er hätte nur wegen der nicht erklärten Zinsen aus Liechtenstein bestraft werden können, also eine geringere Strafe zu erwarten gehabt. Nach dem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs erlangt er auch wegen der Zinsen aus der Schweiz keine Strafbefreiung.

Eine Strafbefreiung scheidet auch dann aus, wenn die Steuerhinterziehung zur Zeit der Selbstanzeige bereits entdeckt ist. Eine Tatentdeckung ist nach der Entscheidung in der Regel bereits dann anzunehmen, wenn nach Aufdeckung einer Steuerquelle durch das Finanzamt oder die Steuerfahndung unter Berücksichtigung weiterer Umstände nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Steuerstraftat oder –ordnungswidrigkeit nahe liegt.

18. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Geht die Verpflichtung zur **Nachversteuerung** bestimmter im Ausland erlittener Verluste auf einen Erben über?
- Ist das häusliche Arbeitszimmer eines **Arbeitsmediziners** Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit, und sind dessen Kosten daher voll absetzbar?
- Können die Verpächter eines Grundstücks **Instandhaltungskosten als Werbungskosten** absetzen, wenn diese Kosten nach dem Pachtvertrag von der Pächterin, einer GmbH, zu tragen waren und auch von ihr in Auftrag gegeben wurden, die Tragung dieser Kosten aber als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen wurden?
- Können Kosten der erstmaligen **Ausbildung zum Berufspiloten** Werbungskosten sein?
- Kann eine deutsche Muttergesellschaft **Verluste einer im EU-Ausland ansässigen Tochtergesellschaft** geltend machen und ggf. unter welchen Voraussetzungen?
- Ist der nur beschränkte Abzug von **Vorsorgeaufwendungen** ab 2005 verfassungswidrig?
- Ist bei **Erwerbsminderungsrenten** ab 2005 der steuerpflichtige Teil mindestens mit 50 % anzusetzen (je nach dem Jahr des Beginns der Zahlung)?

19. Verschiedenes - kurz notiert

- Wird ein Kraftfahrzeug in einer anderen als der bestellten Farbe geliefert, ist dies in der Regel ein erheblicher Sachmangel. (Bundesgerichtshof)
- Allein die - rechtsirrig - Erwartung des Finanzamtes, die unterbliebene Versteuerung stiller Reserven bei Übertragung eines Grundstücks auf eine GmbH & Co. GbR (eine inzwischen als unzulässig angesehene Rechtsform) sei irgendwann einmal nachzuholen, rechtfertigt keine Nachholung der Versteuerung. (Bundesfinanzhof)
- Beleidigungen des Arbeitgebers oder von Arbeitskollegen können eine außerordentliche fristlose Kündigung rechtfertigen, ebenso das Verbreiten von Gerüchten über die Geschäftsentwicklung des Arbeitgebers, aber nicht ohne Weiteres bei derartigen Äußerungen im vertraulichen Gespräch zwischen Arbeitskollegen. (Bundesarbeitsgericht)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.